

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion
im Stadtrat Erfurt
Herrn Vothknecht
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0413/15 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 Gescho
- öffentlich -

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Vothknecht,

Erfurt,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage zum Thema "Hotelübernachtung im Brandfall oder bei Wasserschäden" teile ich Ihnen Nachfolgendes mit:

1. Wo werden in Erfurt Leute untergebracht, die ihre Wohnung wegen eines Brandfalles oder wegen Wasserschäden zeitweise verlassen müssen?

Gem. § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB hat der Vermieter die Mietsache während der Mietzeit im ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Nach einem Schadensfall ist mithin der Vermieter zuvorderst dafür zuständig, Ersatzwohnraum zu beschaffen, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Zweck aufgehoben ist.

Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, hat die Stadtverwaltung Erfurt mit der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH sowie verschiedenen Wohnungsbaugenossenschaften Vereinbarungen über die Wohnraumversorgung bei Wohnungsverlust durch ein folgenschweres und unerwartetes Schadensereignis an einer Wohnung, sei es durch Brand, Überschwemmung, Verseuchung, Havarien und sonstige Großschadenslagen abgeschlossen.

Sollte durch die Partner auch keine Wohnraumversorgung erfolgen können, erfolgt die Unterbringung in einer städtischen Unterkunft.

Erst bei endgültiger Unmöglichkeit einer o. a. Unterbringung erfolgt eine Inanspruchnahme eines Beherbergungsbetriebes.

2. Sollten diese in Hotels untergebracht werden, müssen sie im Rahmen der Kostendeckung auch die Kulturförderabgabe entrichten?

Entsprechend § 2 der "Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt" (KASErf) vom 07. Dezember 2012 wird die Abgabe bei entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben fällig, unabhängig davon, von wem und in welcher Art und Weise das Entgelt bezahlt oder eine sonstige Gegenleistung für die Übernachtung erbracht wird.

Seite 1 von 2

Ausnahmetatbestände bei Unterbringung in Beherbergungsbetrieben in Katastrophenfällen oder vergleichbaren Fällen, sind in der Satzung nicht vorgesehen.

Ich hoffe Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein